

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet von Kerpen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich hierbei um:

I. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE:

Türnich: Röntgenstraße

Die vorstehend aufgeführte Straße wird als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NW gewidmet.

II. ANLIEGERSTRAßEN:

Kerpen: Neffelweg (nur Stichstraße)

Brüggen: Michaelweg / Brüggener Straße (von Hauptstraßenzug bis Michaelweg)

Buir: Zum Schlicksacker (nur Stichstraße)

Türnich: a) Röntgenstraße (nur Stichstraßen)

b) Geigerstraße (bis Ende Flurstück 1933)

c) Fraunhoferstraße

Die vorstehend aufgeführten Straßen werden als Anliegerstraßen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW gewidmet.

III. Fußwege

Brüggen: Michaelweg (von Michaelweg bis Denkmalplatz)

Buir: Zum Schlicksacker (von Zum Schlicksacker bis Im Pottwinkel)

Die vorstehend aufgeführten Straßen werden als Fußwege gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW gewidmet

IV. Öffentliche Parkfläche

Türnich: an der Röntgenstraße

Die vorstehend aufgeführte Fläche wird als öffentliche Parkfläche gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW gewidmet.

Für alle vorgenannten Straßen und Wege ergeben sich die zu widmenden Flächen aus den Lageplänen, die während den Dienststunden im Rathaus Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 272, zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen einzulegen.

Kerpen, 11.05.2007

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin